

Abwägungstabelle (Stand: 03.09.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 164 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Grünanlage Angelteich / Fietzengarten
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 01.07.2024 - 02.08.2024

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.1	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	<p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Fietzengarten als Freizeit- und Naherholungsstandort sowie Angelsportnutzung zu schaffen. Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld keine Bedenken.</p> <p>Ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist vor dem Hintergrund der geregelten dezentralen Entwässerung und der bis dato anfallenden Schmutzwassermengen nicht vorgesehen. Die Abwässer werden derzeit in abflusslosen Gruben gesammelt. Die Entleerung und der Transport des Abwassers zum Zentralklärwerk erfolgt durch ein vom Abwasserwerk beauftragtes Fachunternehmen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	<p>Abwassersammelgruben müssen so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden können. Sie müssen standsicher, dauerhaft, wasserdicht und korrosionsbeständig sein. Hierzu müssen Abwassersammelgruben mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Be- und Entlüftung, - mindestens einer Entleerungs- und Reinigungsöffnung von nicht weniger als 600mm lichter Weite oberhalb des höchsten Wasserstandes, - einer Füllstandsmesseinrichtung und 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen an Abwassersammelgruben eingehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>- einer Warneinrichtung zur Anzeige einer erforderlich werdenden Entleerung</p> <p>ausgestattet sein.</p> <p>Die Dichtheit der abflusslosen Gruben ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen (DIN 1986-30). Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Prüfberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>Das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Dafür ist beim Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde (02541/18-7331) eine Erlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen.</p>		
2.1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Coesfeld". Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIKE NRW, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten und Einwirkungen zu rechnen.</p> <p>Anlagen BP Nr (s_1721820602_bp_nr._164_-_gruenanlage_angelteich-fietzengarten.pdf)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung bzw. in der zugehörigen Begründung bereits enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	<p>Der von Ihnen benannte Sandabbau wurde nach hiesigem Kenntnisstand nicht unter Bergaufsicht geführt. Entsprechende Unterlagen liegen daher hier nicht vor.</p> <p>Da es sich hier offenbar um einen Abgrabungsbetrieb handelt, empfehle ich Ihnen, eine entsprechende Anfrage an die zuständige Behörde, den Kreis Coesfeld, zu richten.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der LWL-Archäologie für Westfalen darauf hingewiesen, dass sich rund um das Vorhaben vier jungsteinzeitliche Fundstellen aus der Michelsberger Kultur befinden. Eine	Der Anregung, die Anfrage an den Kreis Coesfeld als zuständige Behörde zu richten, wurde gefolgt.

			<p>Fundstelle, die sich südwestlich des Plangebietes befindet, wurde im Zuge einer privaten Entsandung in den 1950er Jahren gemacht. Da seitens des LWL nicht bekannt ist, wie weit diese Sandgrube nach Norden ausgreift, wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, angefragt, ob Unterlagen zum Abbauvorgang vorliegen. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Der Anregung der Bezirksregierung Arnsberg, die Anfrage an den Kreis Coesfeld als zuständige Behörde zu richten, wurde gefolgt. Der Kreis Coesfeld hat im Weiteren mitgeteilt, dass Abgrabungen in dem betreffenden Bereich nicht bekannt sind. Im Rahmen eines Ortstermins wird die Sachlage mit dem LWL - Archäologie abgestimmt.</p>	
3.1	<p>Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</p>	<p>Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das oben genannte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Die zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben betroffen, jedoch werden keine Bedenken vorgetragen, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>Sachgebiet 54.2 -Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser-</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld festgesetzt durch die Verordnung vom 9. September 1982 und geändert mit der Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2005.</p> <p>In Wasserschutzgebieten wird Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen (hier: Stadtwerke Coesfeld), die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie in der zugehörigen Begründung ist bereits ein Hinweis bzgl. der Lage des Plangebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld enthalten. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind. Die Untere Wasserbehörde und das zuständige Wasserversorgungsunternehmen sind bei allen Baugenehmigungsverfahren zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Daher hat die Grundwassergewinnung einen Vorrang vor anderen Benutzungen des Grundwassers i. S. d. § 9 WHG (vgl. § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz). Folglich gelten in dem Wasserschutzgebiet diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände, welche auch für das o. g. Verfahren zu beachten sind. Die Übersichtskarte, die Verordnung sowie die Änderungsverordnung zu dem Wasserschutzgebiet sind über die Internetseite der Bezirksregierung Münster allgemein zugänglich:

📄 Übersichtskarte:

https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/wasserschutzgebiet-coesfeld.pdf

📄 Verordnung:

https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/verordnung-zum-wasserschutzgebietcoesfeld.pdf

📄 Änderungsverordnung:

https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/aenderungsverordnung-zum-wasserschutzgebiet-coesfeld.pdf

Freizeit und Naherholungsgebiet WSG-Vo
Einrichtungen die den Zustrom von Menschen fördern, hier Freizeit- und Naherholungsgebiet, sind nach Pkt. II. Ziff. 5-(2) Nr. 1 der Änderungsverordnung zur Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld genehmigungspflichtig. Es ist eine entsprechende Genehmigung von der zuständigen Wasserbehörde (hier: Unter Wasserbehörde Kreis Coesfeld) einzuholen.

Wasserschutzgebiet

		Aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet, sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit dem o. g. Wasserversorgungsunternehmen sowie der unteren Wasserbehörde abzustimmen.		
3.2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Niederschlagswasser von Dächern Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung (Textliche Festsetzung 4.2) ist im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits enthalten.	Der Anregung, im Bebauungsplan festzusetzen, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen, wird gefolgt.
3.3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Sachgebiet 54.5 -Hochwasserrisikomanagement- Das Vorhaben liegt im nördlichen Planungsbereich im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Honigbaches. Die gesetzlichen Regelungen der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind dort anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmegenehmigungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld. Die Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwasweb.nrw.de einsehbar. Entsprechende Dateien zur Verarbeitung in Geografischen Informationssystemen sind im OpenData-Portal des Landes NRW (www.open.nrw.de) verfügbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits nachrichtlich dargestellt. Zudem ist ein Hinweis enthalten, dass die innerhalb der nachrechtlich dargestellten Überschwemmungsgebietsgrenzen des Honigbachs gelegenen Flächen von jeglicher Bebauung (auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen) freizuhalten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Hinweis Starkregen Die Belange der Starkregenvorsorge wurden thematisiert und sollten auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.5	<p>Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</p>	<p>Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bauleitplanverfahren. Seitens der Stadtwerke Coesfeld GmbH bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 164 Grünanlage Angelteich / Fietzengarten keine grundsätzlichen Bedenken Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet in der Wasserschutzzone III unseres Wasserwerkes Coesfeld befindet. Daher bitten wir um die Einhaltung der aktuell geltenden Wasserschutz-zonen-Verordnung Coesfeld. Zu genehmigungspflichtigen Handlungen oder Maßnahmen sowie Befreiung von Verboten laut Schutzgebietsverordnung ist eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde Coesfeld ggf. BezRegMünster) einzuholen. Hierzu gab es ja bereits im Vorfeld der Überlegungen einen entsprechenden Informationsaustausch zwischen der Stadt Coesfeld, der Unteren Wasserbehörde sowie den Stadtwerken Coesfeld. Einzusehen ist die Verordnung online unter: https://www.bezregmuenster.de/de/umwelt_und_natur/grundwasser/wasserschutz</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie in der zugehörigen Begründung ist ein Hinweis bzgl. der Lage des Plangebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld enthalten. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind. Die Untere Wasserbehörde und das zuständige Wasserversorgungsunternehmen sind bei allen Baugenehmigungsverfahren zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>zgebiete_und_festsetzungsverfahren/coesfeld/index.html</p> <p>Das Gelände wird über den vorhandenen Niederspannungsanschluss mit Strom versorgt. Da sich in dem Bereich keine Wasserversorgungsleitungen befinden, ist Versorgung mit Trinkwasser sowie eine leitungsgebundene Löschwasserbereitstellung nicht möglich.</p>		
5.1	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Laut Aufgabenbereich Immissionsschutz kann dem Punkt 8 der Begründung entnommen werden, dass die Anlage ausschließlich im Tagzeitraum (Zeit zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr) betrieben werden soll.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe werden gegen das Planvorhaben aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Der Aufgabenbereich Wasserschutzgebiete gibt folgende Stellungnahmen ab:</p> <p>Auflage: Der betreffende Bebauungsplan liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 (bei Bedarf anzufordern unter Kreis Coesfeld, Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft, 48651 Coesfeld Tel. 02541 / 18-7330) ist bei allen Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>Bedingung: Bei allen zukünftigen Einzelbauvorhaben innerhalb des Plangebietes ist die Abt. 70.3 Umwelt / Wasserwirtschaft zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen! Die Zulässigkeit einzelner Vorhaben kann erst im Rahmen der konkreten (Bau)antragsverfahren geprüft werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.3	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Hinweis: Laut der Begründung zum Bebauungsplan wird die Wasserversorgung des Plangebietes derzeit geprüft. Sollte zur</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Wasserversorgung eine Eigenwasserversorgungsanlage erforderlich sein, so ist diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet kann die Erteilung der notwendigen Erlaubnis nach aktueller Sachlage nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Trinkwasserversorgung wurden geprüft mit dem Ergebnis, dass die Trinkwasserversorgung des Plangebietes künftig über einen Trinkwassertank sichergestellt wird. Dieser wird nördlich der Stellplätze verortet und im Bebauungsplan als Fläche für Nebenanlagen festgesetzt.</p>	
5.4	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Laut Aufgabenbereich Häusliche Abwasserbeseitigung ist die abflusslose Grube mit einer Überfüllsicherung mit Alarmgebung auszurüsten.</p> <p>Die Dichtheit der abflusslosen Grube ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen (DIN 1986-30). Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Prüfberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen an Abwassersammelgruben eingehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.5	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Die Untere Naturschutzbehörde erklärt: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung wurde anhand des Biotopwertmodells des Kreises Coesfeld (2006) ein Biotopwertdefizit von 771 Biotopwertpunkten ermittelt. Der vorgesehenen Zuordnung zum benachbarten Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld wird zugestimmt.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss ist die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahmen unter Angabe der genauen Lage des Ökokontos festzulegen. Die Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahme wird unter Angabe der genauen Lage des Ökokontos bis zum Satzungsbeschluss festgelegt. Die Maßnahme wird der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG entsprechend mitgeteilt.</p>	<p>Der Anregung, die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahme unter Angabe der genauen Lage des Ökokontos bis zum Satzungsbeschluss festzulegen und die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen, wird gefolgt.</p>
5.6	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft.</p> <p>Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung werden derzeit geprüft und im weiteren Verfahren ergänzt. Sollte die Wasserversorgung durch den bereits bestehenden und bereits</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Möglichkeiten der Trinkwasserversorgung wurden geprüft mit dem Ergebnis, dass die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>genutzten Trinkwasserbrunnen gewährleistet werden sollen sind zwingend die allgemeinen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) umzusetzen und zu gewährleisten.</p> <p>Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach § 37 IfSG so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die Anforderung gilt gemäß §5 TrinkwV als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 TrinkwV entspricht und das Wasser rein und genusstauglich ist. Die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers sind im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber sicherzustellen und durch regelmäßige Wasseruntersuchungen nach § 28 TrinkwV zu belegen. Weiterhin ist gemäß § 28 TrinkwV ein Untersuchungsplan zu erstellen und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Dem Gesundheitsamt ist nach § 11 TrinkwV die Wasserversorgungsanlage 4 Wochen vor Inbetriebnahme bzw. so früh wie möglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Trinkwasserversorgungsanlage saisonal betrieben ergeben sich zusätzliche Anzeigepflichten entsprechend § 11 TrinkwV. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen zum aktuellen Stand keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern den Anzeige-, Handlungs-, Untersuchungs- und Informationspflichten entsprechend der Trinkwasserverordnung zwingend nachgekommen wird. Eine Genehmigung zur Grundwasserentnahme der unteren Wasserbehörde wird im Falle einer Versorgung über eine Brunnenanlage vorausgesetzt. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt dem Gesundheitsamt keine Anzeige über eine Wasserversorgungsanlage auf dem betroffenen Grundstück vor. Untersuchungsergebnisse in Bezug</p>	<p>Trinkwasserversorgung des Plangebietes künftig über einen Trinkwassertank sichergestellt wird. Dieser wird nördlich der Stellplätze verortet und im Bebauungsplan als Fläche für Nebenanlagen festgesetzt. Im Rahmen der Genehmigung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen gem. Trinkwasserverordnung eingehalten werden.</p>	
--	--	---	--

		auf die Wasserqualität werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht an das Gesundheitsamt übermittelt.		
5.7	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland derzeit Bedenken. Der BBPL überplant westlich der Angelhütte eine kleine Waldfläche, das wurde im Vorfeld bei der Aufstellung des FNP nicht abgestimmt. Der Schmutzwassertank sollte sich auch auf der Fläche außerhalb des Waldes realisieren lassen. Sollte an der Planung festgehalten werden ist die Waldfläche im Verhältnis 1:1,5 zu ersetzen. Eine geeignete Ersatzaufforstungsfläche wäre dann mit dem Forstamt abzustimmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In Abstimmung mit dem Regionalforstamt Münsterland wird die Waldfläche im Verhältnis 1:1,5 ersetzt. Eine Ersatzaufforstungsfläche wird im Westen des Plangebietes, nördlich der Angelhütte festgesetzt	Der Anregung, die Waldfläche im Verhältnis 1:1,5 zu ersetzen, wird gefolgt.
7	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung folgende Anregungen geltend gemacht: Es ist davon auszugehen, dass für die Kompensation auch landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden sollen, die entweder der Landwirtschaft gänzlich entzogen (z. B. Biotop) oder stark in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt werden (z. B. Extensivierung). Die Kompensationsmaßnahmen sollten nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, sondern wenn möglich, innerhalb des Planungsgebiets ohne den Flächenumfang zu vergrößern. Dies kann beispielsweise durch die Anrechenbarkeit von Dach- und Fassadenbegrünung in Kombination mit PV-Anlagen, geringe Versiegelungsdichten, durch das Pflanzen von Stauden, Sträucher und Bäumen erfolgen. Sofern notwendige Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig werden, sollten diese nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Entscheidend ist hier die agrarstrukturelle Verträglichkeit, die je nach gewählter Kompensation gewährleistet ist. Aus	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es erfolgt keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Da in vorliegendem Fall ein plangebietsinterner Ausgleich nicht vollständig möglich ist, wird das verbleibende Kompensationsdefizit über das Ökokonto bei den Wirtschaftsbetrieben Kreis Coesfeld GmbH (WBC) abgelöst, das direkt an das Plangebiet angrenzende Flächen umfasst.	Der Anregung, Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen, wird gefolgt.

		<p>landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> oDurchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. oUmsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie). 		
8	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<p>Im Umfeld des Planungsgebiets befinden sich insgesamt vier jungsteinzeitliche Fundstellen, die alle in die Zeit der Michelsberger Kultur (4300 3500 v. Chr.) zu datieren sind:</p> <p>4009,9 Coesfeld Harle 4009,10 Coesfeld Harle 4009,11 Coesfeld Harle 4009,102 Coesfeld Harle.</p> <p>Nach aller archäologischer Erfahrung bilden diese Fundplätze ein vernetztes Bodendenkmal beiderseits des Honigbaches. Die Michelsberger Kultur gehört zu den ersten Bauernkulturen im Münsterland. Daher kommt den genannten Fundstellen eine überregionale Bedeutung zu.</p> <p>Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen aus diesem Grunde Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung. In jedem Fall ist durch eine archäologische Sachstandsermittlung zu klären, ob und in welchem Umfang archäologische Bodendenkmäler durch die Planung betroffen sind. Wir schlagen vor, dass wir uns möglichst umgehend zu einem Ortstermin treffen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung des "Fietzengarten" als Freizeit- und Naherholungsangebot geschaffen werden. Das Angebot und die Ausstattung des "Fietzengarten" soll dabei baulich bewusst reduziert gestaltet sein, um das Naturerlebnis in den Vordergrund zu stellen und den Eingriff in den Naturraum zu minimieren. Festgesetzt werden drei Baufenster, die den vorhandenen Bestand umfassen und nur sehr geringfügige Erweiterungen und damit Bodeneingriffe ermöglichen. Insofern werden die Bedenken nicht geteilt. Ein Hinweis zum Denkmalschutz ist zudem im Planentwurf bereits enthalten. Im Rahmen eines Ortstermins wird die Sachlage mit dem LWL - Archäologie abgestimmt.</p>	<p>Der Anregung, einen Ortstermin durchzuführen, um das weitere Vorgehen zu klären, wird gefolgt.</p>